



AP/SM-H/ME von 6

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 314/26

An das

Bundeskanzleramt/  
VerfassungsdienstBallhausplatz 2  
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 12. Juli 1984

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.Betreff GESETZENTWURF  
ZL 33 GE/19 84

Datum: 12. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-13 Förmner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Dr. Ottowanger

Zu Zahl 601.468/23-V/1/84 vom 23. Mai 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1950 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf bezweckt eine verfahrensrechtliche Vereinfachung im Bereich der Massen-Verwaltungsstrafverfahren auf dem Gebiet des Verkehrsrechtes. Grundsätzlich ist jede Änderung eines Gesetzes zu begrüßen, die Erleichterungen auf dem Gebiet der Verfahrensökonomie mit sich bringt. Das im Entwurf vorgesehene neue Rechtsinstitut der "Anonymverfügung" - der Begriff ist nicht gerade glücklich gewählt, da sich eine solche Verfügung sehr wohl an eine namentlich bestimmte Person richtet - stellt eine Mischform aus der Strafverfügung nach § 47 VStG 1950 und der Organstrafverfügung nach § 50 VStG 1950 dar. Es erhebt sich die Frage, ob dies die beste Lösung ist.

- 2 -

Voraussetzung für die Anwendung der Anonymverfügung ist, daß die entsprechenden technischen Anlagen zur Verfügung stehen. Nur dann, wenn die Behörde nach § 47 Abs. 2 VStG 1950 mit Computerstrafverfügungen vorgeht, ist auch die Anonymverfügung zulässig. Sowohl die Bestrafung mit Computerstrafverfügung als auch die Bestrafung mit Anonymverfügung dürfen weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung in Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt werden. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob durch eine derartige Regelung nicht eine unzulässige Ungleichbehandlung der Betroffenen eingeführt wird. Ein Verkehrssünder, der Übertretungen begeht und im Bereich einer Behörde wohnt, die Computerstrafverfügungen und Anonymverfügungen erläßt, kann dreißigmal und öfter wegen geringerer Verkehrsübertretungen bestraft werden, ohne daß die hohe Zahl der Übertretungen berücksichtigt werden kann. Verfügt die Behörde über keine entsprechenden technischen Anlagen, um Computerstrafverfügungen und Anonymverfügungen zu erlassen, so wird der gleiche Verkehrssünder spätestens nach der zehnten Strafverfügung eine entsprechende Erhöhung der Strafe zu erwarten haben. Auch Auswirkungen in einem allfälligen Führerscheinentzugsverfahren sind bei einer großen Zahl von Strafen zu erwarten. Es wird somit von der EDV-Ausstattung der jeweiligen Behörde abhängen, ob der einzelne Betroffene den Vorteil einer Computerstrafverfügung oder einer Anonymverfügung – nämlich die Nichtberücksichtigung der Strafen bei amtlichen Auskünften und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren – genießt oder ob er die zusätzlichen Folgen einer Bestrafung zu befürchten hat. In Hinblick auf die Gleichbehandlung der Parteien scheint die vorgeschlagene Regelung aus diesen Gründen bedenklich.

- 3 -

Es stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob verwaltungsökonomischen Überlegungen der Vorzug zu geben ist gegenüber dem Nachteil des Verlustes der Individualität des Strafverfahrens.

Zu Art. I Z. 1:

Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Strafen, die mittels Computerstrafverfügung verhängt werden, in amtlichen Auskünften und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Gefahr der Ungleichbehandlung hingewiesen. Es darf nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung kein Unterschied mehr gemacht werden zwischen Beschuldigten, die noch nie wegen einer Übertretung bestraft worden sind und solchen, die Übertretungen immer wieder begehen. Die Regelung scheint somit dem Grundsatz der materiellen Wahrheit (§ 25 Abs. 2 VStG 1950) zu widersprechen.

Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß die Herabsetzung der Belastung der Verwaltungsstrafbehörden auf dem Gebiet des Verkehrsrechtes unumgänglich notwendig erscheint.

Zu Art. I Z. 2:

Die Einführung der Anonymverfügung als Mischform zwischen einer Strafverfügung und einer Organstrafverfügung wird eine Reihe von Problemen mit sich bringen. Auf die im allgemeinen Teil dargelegten Ausführungen über die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Parteien wird nochmals hingewiesen.

Die Anonymverfügung soll nicht als Verfolgungshandlung gelten. Durch die Erlassung der Anonymverfügung und den Zeitraum der Einzahlungsmöglichkeit - die Behörde wird nach Ablauf der zweiwöchigen Frist mit der Einleitung des Strafverfahrens noch zuwarten müssen, weil die Einzahlung vielleicht erst am letzten Tag der Frist in irgendeinem Postamt erfolgt ist - besteht die Gefahr, daß unter Umständen das Setzen einer Verfolgungshandlung innerhalb der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist nicht

- 4 -

mehr möglich ist. Der Zeitablauf zwischen Anzeigeerstattung und Rückmeldung kann dazu führen, daß die rechtzeitige Einleitung eines Strafverfahrens nicht mehr möglich ist, vor allem dann, wenn der Zulassungsbesitzer die Bekanntgabe der Person des Lenkers des Fahrzeuges verzögert. Es wird daher angeregt, zu überlegen, ob die Frist für die Verfolgungsverjährung nicht verlängert werden soll.

Weiters erhebt sich die Frage, ob es zulässig ist, eine - normale - Strafverfügung zu erlassen, wenn die Frist für die Begleichung des mit Anonymverfügung festgesetzten Strafbetrages verstrichen ist, diese gegenstandslos geworden ist und auf Grund der Lenkererhebung der Beschuldigte feststeht.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Anonymverfügung bestehen auch in der Hinsicht, daß sie sich gegen juristische Personen richten kann. Damit wird von dem im § 9 VStG 1950 festgelegten Grundsatz abgegangen, daß juristische Personen nicht in gleicher Weise strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können wie natürliche Personen.

Im Abs. 4 ist die Verwendung des Wortes "sie" im Nebensatz irreführend, da mit "sie" sowohl die Behörde als auch die Person gemeint sein kann. Es wird angeregt, eine sprachliche Änderung vorzunehmen, die eine Klarstellung bringt.

Es wird auch angeregt, zu überlegen, ob die Anonymverfügung nicht stärker der Strafverfügung nachgebildet werden soll. So könnte vorgesehen werden, daß die Anonymverfügung zu eigenen Handen zuzustellen ist und im Falle, daß ein Rechtsmittel nicht erhoben wird, die Anonymverfügung in Rechtskraft erwächst und vollstreckbar ist. Dies würde den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens noch entsprechen und eine weitere Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen.

- 5 -

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß die neuerliche Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes eine Wiederverlautbarung oder Neuerlassung dieses Gesetzes als unumgänglich notwendig erscheinen läßt. Auch wird in diesem Zusammenhang angeregt, weitere Änderungen, die sich auf Grund von praktischen Erfahrungen aufdrängen (z.B. Strafverfolgung ausländischer Kraftfahrer), vorzunehmen und entbehrlich gewordene Vorschriften aufzuheben (z.B. der Verweis auf die Verwarnung im § 10 Abs. 2).

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol  
  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schubert*